

SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn

Satzung
(in der Fassung)

vom Dezember 2018

Soweit im Weiteren personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich ausnahmslos auf beide Geschlechter.

Fördern, Bewahren und Anstiften – kulturelles Engagement für alle Kölnerinnen und Kölner seit 1975

Die SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts in Köln. Sie wurde im Jahre 1975 anlässlich des 150jährigen Bestehens der damaligen Stadtsparkasse Köln gegründet. Mit einem Stiftungskapital von heute 38,3 Millionen Euro gehört sie zu den größten Stiftungen im Deutschen Sparkassen- und Giroverband und stellt einen wichtigen Baustein im gesellschaftlichen Engagement ihrer Stifterin in der Region KölnBonn dar. Laut ihrer Satzung hat die 1975 unter dem Namen *Stiftung City-Treff Informations- und Bildungszentrum* gegründete Stiftung den **Zweck, die sozialen und kulturellen Beziehungen der Menschen untereinander zu fördern und ihnen ein breites Angebot an Bildungs- und Betätigungsmöglichkeiten zu bieten.**

Aus dem ehemaligen „City-Treff“ hat sich im Laufe der Jahre die heutige SK Stiftung Kultur entwickelt. Der Schwerpunkt ihrer operativen Arbeit ist die Entwicklung und Umsetzung von Projekten, insbesondere der **kulturellen Bildung und Vermittlung**. Der Fokus liegt hier mit eigenen Referaten auf der *Literatur- und Leseförderung* sowie der *Medienkunstvermittlung*. Die SK Stiftung Kultur verleiht seit 1990 die *Kölner Tanz- und Theaterpreise*, womit ein Förderinstrument für die freie Kölner Theaterszene geschaffen wurde. Die SK Stiftung Kultur ist Träger dreier Institutionen, der **Akademie für uns kölsche Sproch** (Gründung 1983), des **Deutschen Tanzarchivs Köln** (Erwerb 1985) und der **Photographischen Sammlung** (Gründung 1992).

Ihren Sitz hat die SK Stiftung Kultur seit 1996 im Gebäude Media Park 7 Köln, das sich auch in ihrem Eigentum befindet. Die starke Vernetzung der Stiftung und die Kooperationen im lokalen und kulturellen Bereich sowie das große Fachwissen und Engagement der Stiftungsmitarbeiter/-innen sind Grundpfeiler für ihre erfolgreiche Arbeit. Mit ihren vielfältigen Angeboten bereichert die SK Stiftung Kultur seit vielen Jahren innovativ die Kölner Kulturlandschaft und wird dies auch in Zukunft entsprechend ihrem Auftrag „anzustiften“ mit eigenen Ideen und Akzentsetzungen verwirklichen.

Der Stiftung können weitere Mittel über die Summe des Stiftungskapitals hinaus zugewendet werden. Auch dritte Personen können mit Spenden den allgemein verbindlichen Zweck der Stiftung fördern.

Referate

Kulturelle Bildung und Vermittlung

Projekte der kulturellen Bildung und Vermittlung sind der SK Stiftung Kultur seit jeher ein besonderes Anliegen.

Literatur- und Leseförderung

Die Fähigkeit, lesen zu können ist eine der wichtigsten Kulturtechniken überhaupt. Bei den Projekten der Literatur- und Leseförderung geht es darum, die Lesefähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und deren Leseunlust im Zeitalter digitaler Medien entgegenzuwirken. Deshalb hat die Stiftung im Laufe der Jahrzehnte Projekte mit unterschiedlichen Herangehensweisen entwickelt, um die junge Zielgruppe an Literatur und ans Lesen heranzuführen. Beispielhaft hierfür sind die *Internationalen Kinder- und Jugendbuchwochen* und *kicken&lesen Köln*.

Medienkunstvermittlung

Zum Genre der Medienkunst gehören u.a. künstlerische Arbeiten, die unter Einsatz der „neuen Medien“ wie Computer, Internet, Digitalkamera oder Handy entstanden sind. Bei ihren Projekten zur Medienkunstvermittlung möchte die SK Stiftung Kultur diese Kunstform Menschen unterschiedlicher Generationen näher bringen und Künstler/-innen fördern, die diese Gattung vertreten. Seit 2012 bietet die Stiftung generationsübergreifende Workshops an, die den kreativen Umgang mit Medien und die Auseinandersetzung mit zeitgenössischer Kunst als Do It Yourself-Erfahrung erproben.

Institutionen

Akademie für uns kölsche Sproch

Die Akademie für uns kölsche Sproch setzt sich für den Erhalt, die Pflege und die Vermittlung einer zeitgemäßen Kölner *Regionalsprache* ein. Mit ihrem breiten Seminar- und Veranstaltungsangebot sowie der öffentlichen Bibliothek ist sie Anlaufstelle für alle Belange, die mit der kölschen Sprache zu tun haben. Regelmäßige Veranstaltungsreihen bieten ein Forum für bekannte und weniger bekannte Autorinnen und Autoren sowie Musiker und Mundartschauspieler oder interessante Kölner Persönlichkeiten. Kinder mit oder ohne Migrationshintergrund erlernen gemeinsam die kölsche Sprache in den *Kölsch-AGs*, die an ausgewählten Kölner Grundschulen durchgeführt werden.

Deutsches Tanzarchiv Köln

Das Deutsche Tanzarchiv Köln ist Teil eines weltweiten Netzwerks von Institutionen und Initiativen, das sich die Bewahrung des Wissens um die Tanzkunst zum Ziel gesetzt hat.

Das Archiv umfasst über 400 Nachlässe und Sammlungen von Tänzern, Choreographen, Tanzpädagogen und Ballettkritikern, eine Fotosammlung mit ca. 160.000 Abzügen und 117.000 Originalnegative, eine Kunstsammlung zum Thema Tanz sowie eine Kostümsammlung. Das angeschlossene Tanzmuseum ist Schaufenster des Archivs: Geschichte und die Gegenwart der Tanzkunst werden in jährlich wechselnden thematischen Ausstellungen auf besondere Weise erlebbar. Das Engagement für die wissenschaftliche Erforschung des Tanzes ist ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des Deutschen Tanzarchivs Köln. Dazu gehören auch die

Unterstützung von Forschungsprojekten sowie die Publikation eigener Forschungsarbeiten.

Die Photographische Sammlung

Die sachlich-dokumentarische Photographie als künstlerisches Ausdrucksmittel in der von August Sander begründeten Tradition steht im Zentrum der Forschungs- und Ausstellungstätigkeit der Photographischen Sammlung. Das 1992 erworbene August Sander Archiv, das neben dem künstlerischen Nachlass auch die Bildrechte von August Sander umfasst, bildet den Grundstein der Photographischen Sammlung. Es ist mit über 10.500 Negativen und 5.500 Originalabzügen das weltweit größte Konvolut mit originalen Werken des Photographen (1876-1964). Der Bestand der Photographischen Sammlung umfasst insgesamt über 30.000 Werke von historischen und zeitgenössischen Photographen unterschiedlicher Nationalität. Dazu gehören auch wesentliche Werkgruppen aus dem Schaffen des Künstlerpaares Bernd und Hilla Becher, die Negative und Abzüge beinhalten. Insbesondere die Positionen von Sander und den Bechers sind stilistisch und inhaltlich maßgebend für die weitere Entwicklung der Sammlung. Die regelmäßigen Ausstellungen orientieren sich programmatisch am Sammlungsbestand.

Die Stiftung hat folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
3. Ihr Sitz ist Köln.

§ 2 Zweck

1. Zwecke der Stiftung im Sinne der Abgabenordnung sind:

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung der Volksbildung,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

indem die sozialen und kulturellen Beziehungen der Menschen untereinander gefördert und ihnen durch ein breites Angebot an Bildungs- und Betätigungsmöglichkeiten bei der Verwirklichung ihres humanitären Selbstverständnisses Hilfestellung geleistet wird.

2. Der Zweck der SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn wird insbesondere durch nachfolgende Bereiche erfüllt, für die jeweils gesondert Rechnung zu legen ist

- 2.1 Bereich “Wissenschaftliches Erforschen der Kölner Mundart“ und “Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“
 - 2.2 Bereich „kulturelle Bildung und Vermittlung“
 - 2.3 Bereich “Photographie“: wissenschaftliche Betreuung der Sammlungen, Öffnung für Forschung und Studien; Ausstellungs- und Ausleihfähigkeit
 - 2.4 Bereich “wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation des Tanzes, insbesondere des professionellen Bühnentanzes“
 - 2.5 Unterhaltung der Räumlichkeiten für die Bürger der Stadt Köln und Durchführung der erforderlichen Programme im Rahmen der Zweckbestimmung; dabei darf es sich nicht um Pflichtaufgaben der Stadt Köln handeln.
3. Die Einrichtungen werden der Kölner Bürgerschaft in ihrer Allgemeinheit zur Verfügung gestellt; sie sollen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern der Stifterin oder deren Angehörigen und den der Stifterin nahestehenden Personen zugute kommen.
 4. Die Bedeutung der Bereiche gemäß § 2, Ziffer 2.3 und 2.4 soll dadurch Rechnung getragen werden, dass hier in Einzelfällen über Köln hinaus Aktivitäten entwickelt werden können.
 5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (Zu-)Stifter und ihre Erben erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
 6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 7. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer Einrichtungen und Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 38.346.891,09 EURO. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe grundsätzlich:
 - 2.1 aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2.2 aus Zuwendungen Dritter.

Reichen die unter 2.1 und 2.2 genannten Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung nicht aus, dann kann das Stiftungsvermögen bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist und der Stiftungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren ist es aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

3. Die Erträge und die nicht dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen Dritter dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin, die Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und der Beiräte dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten.
5. Die Stifterin darf weder zu irgendeinem Zeitpunkt vor oder bei einer Aufhebung der Stiftung, irgendwelche Anteile vom Stiftungskapital zurückerhalten.
6. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 4 Geschäftsjahr und Prüfung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Bilanz mit dazugehöriger Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sind der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Vorstand
- Das Kuratorium

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse KölnBonn als Vorsitzendem sowie aus dem jeweiligen

2. Verwaltungsratsvorsitzenden der Sparkasse KölnBonn als Stellvertreter und dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Köln oder einem von ihm benannten Vertreter sowie einem weiteren von der Stifterin zu benennenden Mitglied; bei Identität des Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köln kann an die Stelle des Vorsitzenden des Verwaltungsrates dessen erster oder zweiter Stellvertreter, sofern er von der Stadt Köln entsandt wurde, als Vertreter berufen werden.
3. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei gemeinsam vertreten die Stiftung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung.
 - 2.2 Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Geschäftsführung und Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
 - 2.3 Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - 2.4 Festsetzung des Haushaltsplanes.
 - 2.5 Bestellung des oder der Geschäftsführer, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung sowie deren Bevollmächtigung zur Aufgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen.
 - 2.6 Berufung des Beirates.
 - 2.7 Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung.
Der Jahresabschluss wird in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung vom Vorstand dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.
 - 2.8 Einreichung des Tätigkeitsberichtes und der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bei der Stiftungsbehörde (Regierungspräsident).
 - 2.9 Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
 - 2.10 Der Vorstand räumt der Innenrevision der Stifterin ein originäres Prüfungsrecht ein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung

Der oder die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie ist gehalten, aus Gründen der Koordination und zur Erzielung einer größtmöglichen Effektivität eng mit der Verwaltung der Stadt Köln zusammenzuarbeiten. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 10 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus:

1.1 Mitgliedern, die von den nachfolgenden Institutionen entsandt werden:

- 1.1.1 insgesamt vier Vertreterinnen/Vertretern aus verschiedenen der im Rat vertretenen Fraktionen, welche der Stiftungsvorstand bestimmt.
- 1.1.2 einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Köln
- 1.1.3 einem Vertreter der römisch-katholischen Kirche
- 1.1.4 einem Vertreter der evangelischen Kirche

1.2 Mitgliedern, die von der Stifterin berufen werden:

- 1.2.1 einem Vertreter der Stadtverwaltung
- 1.2.2 einem Vertreter der Gewerkschaften
- 1.2.3 einem Vertreter des Kölner Jugendringes
- 1.2.4 sowie sieben weiteren Vertretern, insbesondere aus Wissenschaft und Kultur auf Vorschlag von Geschäftsführung oder Vorstand der Stiftung
- 1.2.5 den Ehrenmitgliedern

1.3 den Vorsitzenden der Beiräte gemäß § 12

2. Die Amtszeit der genannten Mitglieder beträgt fünf Jahre.

3. Scheidet ein Mitglied zu 1.1 vor Ablauf dieser Zeit aus der entsendenden Institution aus, so endet damit auch seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Im Falle des Ausscheidens der Mitglieder zu 1.1 aus der

entsendenden Institution oder dem Kuratorium erfolgt die Wiederbesetzung durch die entsendende Institution.

4. Scheidet während der Amtszeit eines der Mitglieder zu 1.2 aus, so bestimmt die Stifterin ein auf demselben Gebiet arbeitendes neues Mitglied.
5. Wiederbenennung ist möglich.
6. Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Vertreter werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums gewählt.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Es beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - 2.1 Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.2 Genehmigung der Bestellung des oder der Geschäftsführer
 - 2.3 Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - 2.4 Beratung von Vorstand und Geschäftsführung über die laufende Programmgestaltung
3. Es muss gehört werden:
 - 3.1 Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über eine Änderung der Stiftungssatzung nach § 14.
 - 3.2 Vor der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung nach §17.

§ 12 Beiräte

1. Der Vorstand kann Beiräte für die Bereiche gemäß § 2 berufen.
2. Ein Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern.
3. Der Vorsitzende eines Beirates ist Mitglied des Kuratoriums.
4. Die Mitglieder werden für fünf Jahre berufen, eine Wiederbestellung ist möglich.
5. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 13 Rechten und Pflichten des Beirates

1. Die Beiräte sind keine Organe der Stiftung.
2. Sie sollen die Geschäftsführung fachmännisch unterstützen und beraten.

§ 14 Änderung der Stiftungssatzung

Beschlüsse des Vorstandes über die Satzungsänderung und über die Auflösung der Stiftung müssen einstimmig gefasst werden.

Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Dies gilt auch für einen Auflösungsbeschluss.

§ 15 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Weitere Unterrichtung der und Prüfung durch die Stiftungsbehörde

1. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.
2. Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnlichen Rechtsgeschäften sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt.

§ 17 Aufhebung und Auflösung der Stiftung (Vermögensanfall)

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Köln, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Stiftungszwecke, siehe § 2, dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Stiftungsurkunde, mit letzter, durch das Innenministerium genehmigter Änderung, in der Fassung vom November 2016.

Geschäftsordnung für den Vorstand der SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn

§ 1

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich fordern. Dem Verlangen sind die zu stellenden Anträge schriftlich beizufügen.
3. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn nicht entweder der Vorsitzende des Vorstandes oder mindestens zwei seiner Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Versammlung einzuberufen.

§ 2

1. Der Termin für jede Versammlung wird durch den Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem oder den Geschäftsführern festgesetzt.
2. Im Auftrag des Vorsitzenden laden der oder die Geschäftsführer zu den Versammlungen ein. Die Einladungen sind möglichst acht Tage vor dem Sitzungstag zu versenden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.
3. An den Sitzungen des Vorstands sollen Personen, die dem Vorstand nicht angehören, nicht teilnehmen; es sei denn, dass kein anwesendes Vorstandsmitglied der Teilnahme der dritten Person widerspricht.

§ 3

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.

§ 4

1. Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5

1. Der Vorstand kann die Vorbereitung einzelner, ihm nach § 7 der Stiftungssatzung obliegender Aufgaben an eines seiner Mitglieder als Berichterstatter überweisen.
2. Im Übrigen ist die Berichterstattung in den Sitzungen Sache des oder der Geschäftsführer.

§ 6

Der Vorstand legt dem Kuratorium unverzüglich nach Prüfung des Jahresabschlusses des vergangenen Rechnungsjahres, diesen gemäß § 7 Ziffer 2.7 der Stiftungssatzung zur Genehmigung vor.

Köln, im November 2016

Geschäftsordnung für das Kuratorium der SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn

§ 1 Aufgabenstellung

Die Aufgaben der Mitglieder des Kuratoriums ergeben sich aus § 11 der Stiftungssatzung. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten den Vorstand. Sie haben dabei Interessen der Stiftung gewissenhaft und sorgfältig zu beachten und über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 2 Ausschüsse

Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, insbesondere zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll mindestens drei betragen.

§ 3 Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse

1. An den Sitzungen des Kuratoriums und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Kuratorium noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen, es sei denn, dass kein anwesendes Kuratoriums- oder Ausschussmitglied der Teilnahme der dritten Person widerspricht.
2. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
3. Kuratoriumsmitglieder, die einem bestimmten Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses beratend teilnehmen, sofern der Kuratoriumsvorsitzender oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter damit einverstanden sind.

§ 4 Einberufung des Kuratoriums

1. Jedes Kuratoriumsmitglied sowie der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen, dass das Kuratorium unverzüglich gemäß der Stiftungssatzung einberufen wird. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
2. Wird von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern oder vom Vorstand geäußertem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragssteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst das Kuratorium einberufen.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

1. Das Kuratorium kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen sowie Auskünfte einholen.

Köln, im November 2016

Allgemeine Richtlinien für die Geschäftsführung der SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn (in der Fassung vom April 2018)

Der Vorstand erlässt gemäß § 7 Ziffer 2.2 der Stiftungssatzung die nachstehenden Richtlinien für die Geschäftsführung:

§ 1

Der oder die Geschäftsführer sind gehalten, die Geschäfte der Stiftung zu führen, insbesondere den Stiftungszweck durch entsprechende Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens und etwaiger Erträge zu erfüllen.

Die Geschäftsführung hat dabei die Stiftungssatzung, die Beschlüsse des Vorstandes und diese Richtlinien zu beachten. Der Geschäftsführung gegenüber wird der Vorstand durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter vertreten.

§ 2

Die Geschäftsführung umfasst alle Aufgaben, die ihr nach der Stiftungssatzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand obliegen oder zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes der Stiftung sowie zur Verwirklichung und Durchführung des Stiftungszweckes erforderlich sind.

In diesem Rahmen sind der oder die Geschäftsführer vorbehaltlich der Einschränkungen durch § 7 Absatz 2 der Stiftungssatzung insbesondere befugt:

1. Selbstständig über die Verwaltungsausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes der Stiftung zu verfügen.
2. Anstellung, Kündigung und Entlassung von Personal sowie die Festsetzung von dessen Bezügen vorzunehmen.
3. Im Einzelfall bis zu 5 TEUR für Maßnahmen im Rahmen der verabschiedeten Jahresplanung und der Budgets – bezogen auf den jeweiligen Fachbereich – auf die Leiter der Fachbereiche Akademie für uns kölsche Sproch, Deutsches Tanzarchiv Köln und Die Photographische Sammlung zu delegieren.

§ 3

1. Alle Rechtsgeschäfte, die der oder die Geschäftsführer vornehmen und die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind dem Vorstand unverzüglich, spätestens aber in der nächsten Sitzung des Vorstandes, diesem zur Kenntnis zu bringen.

2. Der oder die Geschäftsführer hat/haben bis zum Jahresende dem Vorstand im Zusammenhang mit § 7, Absatz 2, Ziffer 2.4 der Satzung -Festsetzung des Haushaltsplanes- die Jahresplanung für das Folgejahr vorzulegen.

Darüber hinaus haben der oder die Geschäftsführer den Vorstand in der jeweiligen Vorstandssitzung über die Entwicklung, Tätigkeit und wirtschaftliche Lage der Stiftung zu unterrichten.

3. Drohende oder bereits eingetretene Betrugs- bzw. Schadensfälle sind dem Vorstand unverzüglich nach Bekanntwerden durch den oder die Geschäftsführer anzuzeigen, soweit sie einen Gegenwert von 10 TEUR übersteigen. Gleiches gilt für nichtmaterielle Schäden wie beispielsweise Imageschäden, wenn deren Art und Umfang den Schluss nahelegen, dass es im unmittelbaren Interesse des Vorstandes liegt, hierzu eine Information zu erhalten. Abwägungen hierzu sind eng auszulegen und sollten sich an dem Grundsatz orientieren: Lieber eine Information zu viel als eine zu wenig.

§ 4

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Köln, im April 2018